

Sitzung vom 11. September 1996

**2757. Anfrage (Rehabilitierung des Chefs der Abteilung Volksschule in der Erziehungsdirektion)**

Kantonsrat Mario Fehr, Adliswil, hat am 17. Juni 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Wie in einer Pressemitteilung vom vergangenen Donnerstag bekanntgegeben wurde, hat der Regierungsrat den vormals als Chef der Abteilung Volksschule in der Erziehungsdirektion suspendierten Gerhard Keller mit sofortiger Wirkung wieder in sein Amt eingesetzt. Offenbar ist dieser Entscheid auf Antrag des Erziehungsdirektors zustande gekommen, wie der zuvor Suspendierte dem «Tages-Anzeiger» gegenüber selbst erklärt hat. Die konkreten Ergebnisse der vorausgegangenen Administrativuntersuchung erwähnt der Regierungsrat in seiner Pressemitteilung nun allerdings mit keinem Wort. Gemäss Regierungsrat besteht «keine Veranlassung, die Freistellung weiter aufrechtzuerhalten». Damit wird zweifelsohne der Eindruck erweckt, der Entscheid des Regierungsrates stehe in Einklang mit der vorausgegangenen Untersuchung. Gemäss Recherchen des «Tages-Anzeigers» (vgl. den entsprechenden Bericht im «Tages-Anzeiger» vom 14. Juni 1996) hatte der mit der Disziplinaruntersuchung betraute Bezirksanwalt Thomas Leins nun aber die sofortige disziplinarische Entlassung von Gerhard Keller verlangt, wobei der Grund dafür offenbar insbesondere beim Verhalten des Chefs der Abteilung Volksschule während und nach der Untersuchung zu suchen ist. Als schwere Dienstpflichtverletzungen wertet Thomas Leins dabei insbesondere die Tatsache, dass Gerhard Keller versucht haben soll, das Verfahren unzulässig zu beeinflussen, und dass er seine Suspendierung missachtet habe. Diese beiden Vorwürfe werden im Regierungsratsbeschluss als haltlos bezeichnet.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Hatten der Gesamregierungsrat bzw. der Erziehungsdirektor bei ihren jeweiligen Entscheiden volle Kenntnis vom detaillierten Untersuchungsbericht?
2. Treffen die im Bericht des «Tages-Anzeigers» vom 14. Juni 1996 recherchierten Fakten im wesentlichen zu, insbesondere die Tatsache, dass der Untersuchungsbericht dem Chef der Abteilung Volksschule schwere Dienstpflichtverletzungen vorwirft und seine sofortige disziplinarische Entlassung fordert?

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Anfrage Mario Fehr, Adliswil, wird wie folgt beantwortet:

Aufgrund von Vorwürfen, die gegen Gerhard Keller, Chef der Abteilung Volksschule, erhoben wurden, wurden gleichzeitig eine Strafuntersuchung sowie eine verwaltungsinterne Administrativuntersuchung durchgeführt. Mit beiden Verfahren war Bezirksanwalt Thomas Leins betraut. Im Schlussbericht zum Administrativverfahren vom 1. April 1996 beantragte er unter anderem die sofortige disziplinarische Entlassung von Gerhard Keller. Gerhard Keller nahm dazu mit Eingabe vom 14. Mai 1996 Stellung. Diese Unterlagen lagen der Erziehungsdirektion sowie dem Regierungsrat vor.

Im Laufe der Administrativuntersuchung wurden insgesamt rund 20 Vorwürfe abgeklärt, wobei bereits der Beauftragte in der Mehrzahl der Fälle keinerlei Hinweise auf Unregel-

mässigkeiten feststellte. Die beiden Hauptvorwürfe der versuchten Einflussnahme auf die Untersuchung sowie der Missachtung seiner Freistellung als Abteilungsleiter beziehen sich auf die Teilnahme von Gerhard Keller an einer abteilungsinternen Aussprache mit einer Mitarbeiterin, die ihn im Straf- und Administrativverfahren belastet hatte, und wurden vom Beauftragten aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit nicht näher überprüft. Sie erwiesen sich aufgrund der nachträglich von der Erziehungsdirektion vorgenommenen Abklärungen als unbegründet, da Gerhard Keller bei diesem Gespräch weder als Abteilungsleiter gehandelt noch das Verfahren beeinflusst hat. Weitere von den Anzeigerstattem behauptete Übergriffe auf Lehrlinge mussten nicht mehr geprüft werden, da sie straf- und disziplinarrechtlich verjährt waren. Das Administrativverfahren wurde in der Zwischenzeit eingestellt.

Wie in personellen Angelegenheiten üblich beschränkte sich die Pressemitteilung des Regierungsrates auf den wesentlichen Inhalt des Beschlusses.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi